

derselben wesentliche Verluste drohen, übrigens aber bei der Ermittlung und Vergütung der durch den Hüttenrauch entstandenen Schäden auch fernerhin darauf Rücksicht nehmen, daß den Betheiligten volle Entschädigung gewährt werde."

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 10. Februar 1868.

allerunterthänigst treuehuldigste
Ständeverammlung.